

Inhaltsverzeichnis der Rechts- und Strafordnung

A. Rechtsordnung

I. Grundregeln	2
§ 1 Zuständigkeitsbereich	2
§ 2 Organe	2
§ 3 Rechtsgrundlage	2
§ 4 Vertretungen	2
II. Zuständigkeit der Rechtsorgane	2
§ 1 Rechtsausschuss	2
§ 2 Verbandsschiedsgericht	2
III. Einleitung von Verfahren	3
§ 1 Form	3
§ 2 Anzeige	3
IV. Verfahrensrichtlinien	3
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Einstellung	3
§ 3 Verjährung	3
§ 4 Schriftliches Verfahren	4
§ 5 Mündliche Verhandlung	4
§ 6 Strafmaß	5
§ 7 Entscheidungen	5
§ 8 Kosten und Gebühren	5
§ 9 Einziehung	6
§ 10 Berufung	6
§ 11 Beschwerde	6
§ 12 Einstweilige Anordnung	6
§ 13 Rechtswirksamkeit	6
§ 14 Wiederaufnahme des Verfahrens	6
§ 15 Gnadenrecht	7

B. Strafordnung

I. Grundregeln	8
§ 1 Bußgelder	8
§ 2 Geldstrafen	8
§ 3 Schadensersatz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II. Strafen für aktive und passive Mitglieder	8
III. Strafen für Vereine und Funktionäre	9
IV. Strafen mittels Bußgelder	10

A. Rechtsordnung

I. Grundregeln

§ 1 Zuständigkeitsbereich

Der Deutsche Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB) hat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches eine eigene Rechtsprechung.

Die Rechtsprechung des DSAB erstreckt sich auf die ihm angeschlossene Mitgliedsverbände, Vereine und Einzelpersonen.

§ 2 Organe

Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Organen ausgeübt.
Rechtsorgane sind das Schiedsgericht (SG) und das Berufungsgericht (BG).

§ 3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für alle Entscheidungen sind die von dem DSAB erlassenen Bestimmungen, die ggf. im sportlichen Sinne zu ergänzen sind.

Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Abschluss eines verbandsinternen Verfahrens und nach Zustimmung des Präsidiums des DSAB eingeschlagen werden. **Hiervon ausgeschlossen sind Dopingvergehen, die sofort an das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) zur Verhandlung verwiesen werden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DSAB.**

Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt hiervon unberührt.

Verbandsinterne Maßnahmen dürfen diesbezüglich erst eingeleitet werden, wenn die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden abgeschlossen sind.

§ 4 Vertretungen

Rechtsanwälte und andere berufsmäßige Rechtsvertreter können Vereine und ihre Mitglieder nur vertreten, wenn sie Mitglied in dem zu vertretenden Verein sind. Die Kosten einer solchen Vertretung trägt stets der Vertretene.

II. Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 5 Schiedsgericht

Das SG ist erstinstanzlich zuständig für alle Rechtsfälle **außer Dopingvergehen**, die sich im DSAB ergeben.

Er kann durch Anzeige, Protest oder Antrag auf Schadensersatz angerufen werden.

§ 6 Berufungsgericht

Das BG ist die Rechtsmittelinstanz gegen Urteile und Beschlüsse des SG, sowie einstweiliger Anordnungen des Präsidiums **außer Dopingvergehen**.

Gegen Entscheidungen des BG gibt es kein Rechtsmittel.

III. Einleitung von Verfahren

§ 7 Form

Verfahren können nur schriftlich unter Bezeichnung der Parteien und sofortiger Begründung des Antrages eingeleitet werden.

Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Rechtsorgans einzureichen.

§ 8 Anzeige

Eine Anzeige ist zulässig gegen eine verbandsinterne Anordnung (Terminfestsetzung, Startverbot, etc.) und unsportliches, unkameradschaftliches oder verbandschädigendes Verhalten.

Die Anzeige kann sich gegen Einzelpersonen, Vereine oder Verbandsorgane richten und von jedem im DSAB erstattet werden.

Sie ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Kenntniserlangung des Vorfalls - spätestens jedoch innerhalb 4 Wochen - dreifach an den Vorsitzenden des SG per Einschreiben einzureichen und ist gebührenfrei. Ein Einschreiben gilt 3 (drei) Tage nach Absendung als zugestellt (Fax-Zustellung grundsätzlich auch möglich).

Gebühren werden nicht erhoben.

IV. Verfahrensrichtlinien

§ 9 Grundsatz

Jeder Vorfall und jedes Rechtsmittel ist unverzüglich zu verhandeln.

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Sachverhaltes mit der Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung umgehend zu benachrichtigen

Bestehen zum Zeitpunkt eines Rechtsverfahrens Verpflichtungen gegenüber dem DSAB, werden Verfahren von rechtsuchenden Vereinen erst behandelt, wenn alle bestehenden Zahlungsrückstände durch den Verein bezahlt sind. Es gilt die Forderungsaufstellung des Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung.

§ 10 Einstellung

Die Rechtsorgane können Verfahren wegen geringer Verfehlungen einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering und eine Ahndung entbehrlich ist.

§ 11 Verjährung

Verstöße jeder Art, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.

Verstöße, die erst nach Ablauf von drei Monaten bekannt werden, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweis geahndet werden.

Die Einleitung eines Verfahrens durch Eingang des Antrages beim zuständigen Rechtsorgan unterbricht die Verjährung.

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verein bzw. Verband einem Verfahren, so wird

dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft - auch in einem anderen Verein - eingeleitet oder fortgesetzt, weil der Austritt die Verjährung unterbricht. Entsprechendes gilt für bereits verhängte Strafen.

§ 12 Schriftliches Verfahren

Entscheidungen ergehen grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlungen.

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt einwandfrei geklärt ist bzw. nur über Rechtsfragen zu entscheiden ist bzw. wenn die Beteiligten einem schriftlichen Verfahren zustimmen.

Die abschließende Entscheidung trifft der Vorsitzende. Dieser kann auch als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn nur eine Geldstrafe ausgesprochen werden darf.

§ 13 Mündliche Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die durch eingeschriebenen Brief erfolgen und den zu Ladenden mindestens eine Woche vor dem Termin zugehen sollen. Auch Fax-Zustellung ist möglich.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin und gibt auch keine schriftliche Stellungnahme ab, kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder des DSAB.

Über weitere Zulassungen entscheidet das Rechtsorgan mehrheitlich.

Eine Partei kann sich maximal durch zwei Bevollmächtigte, die ebenfalls Mitglied des DSAB sein müssen, vertreten lassen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache und der Feststellung der Anwesenheit. Die Beteiligten sind zu befragen, ob sie Einwände gegen die Zusammensetzung des Rechtsorgans haben.

Ein Mitglied des Organs kann an dem Verfahren nicht mitwirken, wenn es an der Sache unmittelbar beteiligt oder interessiert ist, bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder sich selbst für befangen hält. Nach Anhörung des Mitgliedes entscheiden die übrigen Organträger mehrheitlich, wobei bei Stimmengleichheit ein Vertreter benannt werden muss.

Zeugen sind zur Wahrheit zu ermahnen und müssen bei Aufruf der Sache anwesend sein.

Der Vorsitzenden hört die Parteien und Zeugen getrennt.

Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme, was der Vorsitzende in Absprache mit den Beisitzern bestimmt, haben die Parteien das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Vorsitzende Ordnungsstrafen in Form von Verwarnungen und Geldstrafen verhängen oder jemand von der Verhandlung ausschließen.

Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Urteil ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und zumindest kurz zu begründen. Ist dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich, sind die Parteien hiervon sofort zu unterrichten.

§ 14 Strafmaß

Zulässiges Strafmaß sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis 250,- Euro
- d) Sperre für Mitgliedsverbände, Vereine und Einzelpersonen
- e) Ausschluss aus dem DSAB

Zudem kann das Organ mehrheitlich über einen Antrag beim Präsidium auf Wiederholung/Neuansetzung einer Veranstaltung beschließen

§ 15 Entscheidungen

Jede Entscheidung muss enthalten:

- Name des Beschuldigten bzw. der Parteien
- die zur Last gelegte Handlung
- die angewandten Bestimmungen
- das Ergebnis/die Folgen der Entscheidung
- Gebühren- und Kostenverteilung
- Rechtsmittelbelehrung (Art, Frist, Stelle der Einreichung)

Jede Entscheidung ist umgehend schriftlich abzusetzen und zu senden an:

- Präsidium
- Parteien
- Vorsitzenden der übergeordneten Instanz

Bei fehlender oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung wird die Entscheidung erst nach 3 Monaten nach der Verkündigung bzw. Zustellung unanfechtbar.

§ 16 Kosten und Gebühren

Die Verhandlungskosten setzen sich zusammen aus:

- Auslagen der Mitglieder des Rechtsorgans (Fahrtgeld + Telefon, etc.)
- Auslagen der Zeugen
- Miete für Verhandlungsraum
- Telefon, Porti, Schreibkosten
- Verfahrensgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich die unterliegende Partei bzw. sind gemäß dem Obsiegen und dem Unterliegen zu verteilen.

Bei von dem DSAB eingeleiteten Verfahren trägt der DSAB alle Ausgaben.

Vereine haften für Strafen und Kosten ihrer Mitglieder

Für Verfahren vor den Rechtsorganen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| - Anzeigen | 25 € |
| - Proteste gegen Ordnungsstrafen | 50 € |
| - Berufungen und Beschwerde | 100 € |
| - Wiederaufnahme | 125 € |
| - Gnadengesuch | 50 € |

Werden die Gebühren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Antragsfrist eingezahlt und dies dem Rechtsorgan nicht unaufgefordert nachgewiesen, wird das Verfahren eingestellt bzw. verworfen.

Bei Rücknahme eines Antrages sind die bis dahin angefallenen Ausgaben mit den Gebühren zu verrechnen und überschießende Beträge zurückzuerstatten.

§ 17 Einziehung

Bußgelder und Verfahrenskosten können vom Präsidium eingezogen werden.

§ 18 Berufung

Richtet sich die Berufung gegen eine Verwarnung oder Geldstrafe bis 50 €, muss die Entscheidung vom SG ausdrücklich für berufungsfähig erklärt werden oder von allgemeinem Interesse sein.

Die Berufung muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung des schriftlichen Urteils durch Einschreiben in dreifacher Ausfertigung und unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des BG eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Berufungsgebühr zu entrichten und der Einzahlungsnachweis beizufügen. Berufungsberechtigt sind nur die erstinstanzlich Beschweren oder weiter unmittelbar Betroffene. Das BG kann bei Verfahrensmängel die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an das SG zurückweisen. Für das Berufungsverfahren gilt das Verbot der Schlechterstellung, so dass das BG bei seiner Entscheidung nicht über das erstinstanzliche Strafmaß hinausgehen darf.

Der Vorsitzende kann auch als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

§ 19 Beschwerde

Für die Beschwerde beim BG gelten die Bestimmungen für die Berufung entsprechend.

§ 20 Einstweilige Anordnung

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium des DSAB eine einstweilige Anordnung erlassen.

Die besondere Dringlichkeit ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Nach Möglichkeit sollen die unmittelbar Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme - es reicht mündliche - haben.

§ 21 Rechtswirksamkeit

Entscheidungen werden grundsätzlich wirksam, wenn ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist.

Entscheidungen des BG werden mit Zustellung rechtswirksam.

§ 22 Wiederaufnahme des Verfahrens

Jeder Verfahrensbeteiligte kann bei dem Rechtsorgan, das über die Angelegenheit rechtskräftig

entschieden hat, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

Dieser ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden oder dem Rechtsorgan bekannt werden.

Der Antrag ist nur innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Kenntniserlangung der Wiederaufnahmegründe, höchstens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, möglich und muss in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben eingereicht werden.

Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan mehrheitlich.

§ 23 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht steht nur dem Präsidium des DSAB zu.

Gnadengesuche bei rechtskräftigen Entscheidungen können nur bearbeitet werden, wenn das letztinstanzliche Rechtsorgan hierzu gehört wurde.

Wurde bei einer Strafe wegen grober Unsportlichkeit nur die Mindeststrafe verhängt, so ist eine Begnadigung ausgeschlossen.

Die Begnadigung kann auch bedingt oder befristet ausgesprochen werden, z.B. durch Ausspruch einer Auflage oder Bewährungsfrist.

B. Strafordnung

I. Grundregeln

§ 1 Bußgelder

Bußgelder werden in einem Katalog festgelegt und müssen innerhalb von einem Monat nach Verstoß im unmittelbaren Zusammenhang mit dem sie betreffenden Sport- bzw. Geschäftsjahr ausgesprochen werden.

§ 2 Geldstrafen

Die verhängten Geldstrafen sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung zu zahlen. Wird die Frist nicht eingehalten, tritt automatisch eine Sperre für mindestens einen Wettkampf.

II. Strafen für aktive und passive Mitglieder

§ 3 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne Starterlaubnis:

- a.) Sperre bis 3 Monate
- b.) Geldstrafe bis zu 50 €
- c.) Verlust des Wettkampfes

§ 4 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb:

- a.) Verweis
- b.) Sperre bis zu 12 Monate
- c.) Geldstrafe bis zu 150 €

§ 5 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen während der Sperre oder unter falschem Namen:

- a.) Sperre von 2 bis 6 Monate
- b.) Geldstrafe bis zu 150 €

§ 6 Falsche Angaben bei Eintritt oder bei Vereinswechsel zum Erlangen der Starterlaubnis oder sonstiger Vorteile:

- a.) Sperre von 3 bis 12 Monate
- b.) Geldstrafe bis zu 150 €

§ 7 Bedrohung, Beleidigung, Tätlichkeit gegen Aktive, Kampfrichter und Funktionäre oder Sachbeschädigung:

- a.) Sperre von 1 bis 12 Monate
- b.) Geldstrafe bis zu 250 €

§ 8 Rücktritt von Veranstaltungen:

- a.) Sperre für kommende Veranstaltungen

b.) Geldstrafe bis zu 1.500,00 €

§ 9 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Meisterschaften:

a.) Die Abmeldung hat schriftlich mit ärztlichem Attest beim Verantwortlichen zu erfolgen

b.) Abmeldung von mehr als 8 Tagen vor Beginn einer Veranstaltung ist straflos

c.) Bei Abmeldung innerhalb von 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn Geldstrafe bis zu 75 € und Sperre bis zu 6 Monate

§ 10 Unbegründetes Fernbleiben bei Repräsentativ- und Länderkämpfen:

a.) Sperre von 1 bis 3 Monate

b.) Sperre für den nächsten Wettkampf

c.) Geldstrafe bis zu 50 €

§ 11 Dopingverstöße

Die Verhängung von Strafen (Sperren etc.) im Fall von Dopingverstößen richtet sich nach dem NADA-Welt-Anti-Doping-Code in seiner gültigen Fassung. Die Regelungen dieser Welt-Anti-Doping-Codes werden vollinhaltlich in diese Strafordnung übernommen.

Im Verdachtsfall kann das Präsidium des DSAB eine vorläufige Suspendierung aussprechen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anhörung der/des Athletin/Athleten das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) anrufen. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DSAB.

III. Strafen für Vereine und Funktionäre

§ 11 Unrichtige Angaben bei Meldungen und Anzeigen.

Falsche Eintragungen in Wettkampfbüchern und Siegerlisten:

Geldstrafe bis zu 100 €

§ 12 Unberechtigte Verweigerung eines Wettkampfbuches:

Geldstrafe bis zu 100 €

§ 13 Nichtanmelden von Freundschafts-Wettkämpfen:

Geldstrafe bis zu 50 €

§ 14 Meldung gesperrter oder ausgeschlossener Sportler:

a.) Sperre bis zu 6 Monaten

b.) Geldstrafe bis zu 150 €

§ 15 Inanspruchnahme des Zivilgerichtes ohne Genehmigung des DSAB.

Kontaktaufnahme mit übergeordneten Institutionen ohne Beachtung der Satzung:

Geldstrafe bis zu 250 €

§ 16 Aktive wissentlich unter falschen Namen antreten lassen:

a.) Sperre bis zu 12 Monaten

b.) Geldstrafe bis zu 150 €

c.) Verlust des Wettkampfes

§ 17 Fälschen von Wettkampfbüchern oder sonstiger Unterlagen:

a.) Sperre bis zu 12 Monate

b.) Geldstrafe bis zu 250 €

§ 18 Turnier- oder Wettkampfabbruch:

a.) Geldstrafe bis zu 150 €

§ 19 Teilnahmeverhinderung eines Sportlers/einer Sportlerin an Repräsentativ- oder Länderkämpfen durch den Verein:

Geldstrafe bis zu 150 €

§ 20 Nicht ordnungsgemäße Ausrichtung von Meisterschaften:

b.) Vereine, die ihrer Ausrichtungspflicht gemäß § 4 der WKO nicht nachkommen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € bestraft.

§ 21 Versäumnisse durch Verbandsfunktionäre:

Geldstrafe bis zu 50 €

§ 22 Abwerbung von Sportlerinnen und Sportlern unter Einräumung von Vergünstigungen:

Geldstrafe bis zu 250 €

IV. Strafen mittels Bußgelder

§1 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne Sportkleidung gemäß Sportordnung:

- a.) 1. Verstoß 10 €
- b.) 2. Verstoß 20 €
- c.) 3. Verstoß 40 €
- d.) Anzeige

§2 Unentschuldigtes Fernbleiben an Lehrgängen:

- a.) 1. Verstoß 25 €
- b.) 2. Verstoß 50 €
- c.) Anzeige

§3 Versäumnis der vom Verband angeordneten Meldungen und amtliche Termine:

- a.) 1. Verstoß 10 €
- b.) 2. Verstoß 25 €
- c.) Anzeige

§4 Zurückziehen einer Mannschaft:

- a.) 1. Verstoß 75 €
- b.) 2. Verstoß 100 €
- c.) Anzeige

§5 Nichtantreten zu einem Wettkampf:

- a.) 1. Verstoß 25 €
- b.) 2. Verstoß 50 €
- c.) Anzeige

§6 Nichtbestätigung von eingeladenen Lehrgangsteilnehmern:

- a.) 1. Verstoß 10 €
- b.) 2. Verstoß 25 €

§7 Antreten ohne Wettkampfbuch:

- a.) 1. Verstoß 5 €

- b.) 2. Verstoß 10 €
- c.) 3. Verstoß 25 €
- d.) Anzeige

§8 Nichtbereitstellung der erforderlichen Kampfrichter

- a) 1. Verstoß 100,00 €
- b) 2. Verstoß 200,00 €
- c) 3. Verstoß 300,00 €